Name der Gesellschaft Verein für Kunst und Gewerbe in Barmen.

会社名 バルメン技工協会

> 認可年月日 1869.05.20.

> > 業種 公共公益

掲載文献等 Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1869, SS.185-188.

> ファイル名 18690520VKGB_A.pdf

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düfseldorf.

Nr. 26.

Duffeldorf, Freitag den 2. Juli

1869.

Inhalt des Bundes Gefetblattes.

839. 828. Das zu Berlin am 17. Juni 1869, aus= gegebene 20. Stud bes Sundes Gefetblattes enthält:

Rr. 302. Boftvertrag awischen bem Rordbeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenftaate andererfeits. Bom 22. April 1869.

840. 829. Das zu Berlin am 17. Juni 1869, aus-gegebene 21. Stüd des Bundes : Gesethlattes enthält: Rr. 363. Geset, betreffend die Wechselstempel-steuer im Norddeutschen Bunde. Bom 10. Juni 1869. 841. 830. Das ju Berlin am 18. Juni 1869, ausgegebene 22. Stud ber Gefet-Sammlung enthält:

Rr. 304. Gefet, betreffend die Errichtung eines oberften Gerichtshofes für Handelssachen. Bom 12. Juni 1869.

Berordnungen u Bekanntmachungen der Central-Behörden.

842. 805. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. will Ich bem Bereine für Runft und Gewerbe zu Barmen Die Rechte einer juristischen Person verleihen, und dem mit dem notariellen Protocolle anbei zurückersolgenden Statut des Vereins vom 14. November 1868 Meine Genehmigung ertheilen. Schloß Babelsberg, ben 20. Mai 1869.

gez. Wilhelm. Graf zu Gulenburg. ggez. Graf v. Ihenplit. Graf Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und ben Juftig-Minister.

Statuten

für den Berein für Kunft und Gewerbe in Barmen, festgestellt in der Gen. Bersammlung v. 14. Nov. 1868.

§. 1. Der Berein für Kunft und Gewerbe ist eine mit Corporationsrechten versehene in Barmen

bomicklitte Gesellschaft.

§. 2. Der Berein für Kunst und Gewerbe bezweckt, seinen Mitgliedern Erholung und gesellige Unterhaltung zu bieten, setzt aber seine Hauptaufgabe darin, Intelligenz unter den Gewerbetreibenden zu befördern und die Fortschritte der Zeit auf dem Ge-

biete der Runft und bes Gewerbes in weiteren Rreisen zur Kenntniß zu bringen. Für diese Zwecke soll der Berein seinen Kräften angemessen wirken: durch stete Bermehrung seiner Bibliothet, durch populaire Borträge, besonders aber durch Erhaltung und möglichste Ausdehnung der von ihm gegründeten Fortbildungsichulen.

S. 3. Das Gefellschaftsjahr bes Bereins beginnt mit dem ersten Januar und endigt am letten De-

cember.

§. 4. Die Mitglieder bestehen aus ordentlichen.

begünstigten, und Ehren-Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann ein jeder Einwohner von Barmen werden, welcher bei der nach Borschrift des Berwaltungs-Reglement vorzunehmenden Ballotage die erforderliche Zahl von Stimmen erhalten hat. Durch seinen Eintritt in den Berein verpflichtet er sich zur Zahlung des regelmäßigen Sintrittsgeldes und der jährlichen und außerordentlichen Jahresbeiträge (§. 10 17). Die ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten in Gesellschäftsangelegenzeiten, sie haben allein Stimmrecht in den GeneralRersammlungen und Rablfähigseit zu den Kentern Berfammlungen und Wahlfähigkeit ju den Aemtern der Gesellschaft.

Begünstigte Mitglieder des Vereins können folche Bersonen werden, die nur vorübergehend ihren Aufenthalt in Barmen nehmen. Ihre Aufnahme erfolgt wie diejenige der ordentlichen Mitglieder durch Balwie diesenige der ordentlichen Belgitever durch Ballotage. Begünstigte Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld, aber die ordentlichen und außerordentlichen Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder. Sie sind berechtigt zum Besuch des Gesellschaftslokals, zur Theilnahme an den Festlichkeiten und zur Benutzung der Lehrinstitute und der Bibliothek des Bereins, sind dagegen dan den ührigen Rechten und Aksichten der dagegen von den übrigen Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen. Durch einsache Nachzahlung des Eintrittsgeldes können sie jederzeit ordentliche Mitglieder werden. Als Shrenmitglieder können in den Berein solche Personen, welche demsselben besondere Dienste geleitet haben, sowie alle ausgezeichneten Männer aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Chrenmitglieder in Vorschlag zu bringen. Der Antrag dazu ist schriftlich ber Direction einzureichen, findet diese denselben annehmbar, so hat sie zunächst die Zustimmung des Directorialrathes und darauf die Entscheidung der General-Vers

-fammlung einzuholen, welche durch einfache. Stimmen-

fammlung einzuholen, welche durch einfache Stimmenmehrheit erfolgt. Shrenmitglieder zahlen weder Entree
noch Beitrag, haben jedoch bei Berathungen keine Stimme und keinen Antheit an dem Vermögen noch
an den Lasten des Vereins.

§. 5. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft
beginnen, sobald nach geschehener Ballotage der Aufgenammene das Sintrittsgeld oder den Jahresbeitrag
bezahlt oder die Sesellhaft befrucht hat. Die Mitglieder können die ihnen zustehenden Rechte nur peribnlich nicht durch Stellvertretung ausüben.

§. 6. Die Mitgliedschaft hört auf:

1) burch den Tod;

2) durch seeiwilligen Austritt. Dieser erfolgt
durch einfache schriftliche Anzeige an die Direction.

durch einfache schriftliche Anzeige an die Direction. Die Abmelbung muß vor Ablauf bes Gefellschaftsjahres angezeigt werden, und entbindet nicht von der Bablung bes Beitrages für das laufende Gejellschafts-jahr, noch von derjenigen der für daffelbe möglicher-weise zur Ausschreibung tommenden Nachschußzah-

lungen;
3) durch Ausschließung; diese kann erfolgen:
a. wegen grober in der Gesellschaft verübter

b. wegen wiederholter absichtlicher Berletung ber gefellichaftlichen Gefete.

d. wegen unehrenhafter Handlungen.
d. wegen eines öffentlichen Anstoß erregenden unsttlichen Lebenswandels.

In allen sub 3 angegebenen Fällen ist die Di-rection verpflichtet, den einzelnen Fall vor den Di-rectorialrath zu bringen. Dem beschuldigten Mitgliede ist gestättet, vor demselben seine Rechtfertigung mundlich oder schriftlich vorzubringen. Entscheidet der Directorialrath für die Ausschließung, so ist diese von ber Direction bei einer ju berufenden General-Bersammlung zu beantragen, in welcher durch Augelung abgestimmt wird. Bei diefer entscheibet absolute Stimmenmehrheit. Gleichheit der Stimmen bejaht den Antrag des Directorialrathes. Das betreffende Mitglied hat fich von dem Augenblid an, wo der Direc torialrath die Einbringung des Antrages beschloffen bis zur befinitiven Entscheidung des Besuchs der Geschellichaftigu enthalten.

4) burch rechtsfräftige, ben Berluft der burgertichen Shre ober die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Shrenrechte auf Zeit mit sich führenden Berurtheilung. Sine Beschlußsassung des Directorial-rathes oder der Generalversammlung sindet in diesem Falle nicht stattly vielmehr hat das Directorium das Kotkenduckin dieser rechtskräftigen Ertlicheibung der Worhandenfein einer rechtsträftigen Entscheidung ber gebachten Art festzustellen und ben Berurtheilten schrift-lich barauf aufmertsam zu machen, daß seine Aus-schließung aus dem Berein die statutenmäßige Folge

berfelben ift. ... § 7. Ber nach wiederholter Aufforderung mit seinem Beitrage im Rudstande bleibt, wird, nachbem ihm von der Direction schriftlich eine schließliche Frist von 4 Wochen ohne Erfolg gesett worden, durch Beschluß der Direction als Mitglied gestrichen, hier-durch jedoch weber von der Zahlung des fälligen Beitrages für das laufende Gesellschaftsjahr, noch von berjenigen der für daffelbe nach §§. 10 und 17 zur Ausschreibung tommender Nachschuftzahlungen entbunden.

§. 8. Ein freiwillig ausgetretenes Mitglied tann nur durch neue Ballotage und gegen Bezahlung des Eintrittsgeldes wieder aufgenommen werden. Doch find ausnahmsweise solche ordentliche Mitglieder, welche wegen Wohnsitz-Beranderung austreten und später ihren Wohnsitz nach Barmen zurudverlegen, innerhalb dreier Jahre seit dem Austritt ohne Gintrittsgeld und ohne Ballotage wieder zur Mitglie! schaft zuzulassen.

§ 9. Das Bermögen der früher ohne Corporationsrechte unter bem Ramen "Berein für Runft und Gewerbe" bestandenen Gefellichaft, welches bisber von Rechtswegen den einzelnen Bereinsmitgliedern zuge-hörte, wird von diesen auf die mit der Berleihung der Corporationsrechte unter dem gleichen Kannen "Berein für Runft und Gewerbe" ins Leben tretende

Corporation übertragen.

S. 10. Zur Bestreitung der Gesellschaftskoften werden Eintrittsgelber und Jahresbeitrage erhoben. Außerdem können zur Dedung eines eingetretenen Desicits außerordentliche Nachschußzahlungen ausgefdrieben werben.

§. 11. Die Mitglieder beschließen in General-Berfammlungen über alle Angelegenheiten des Bereins, die nicht der alleinigen Entscheidung der Direction, des Directorialrathes oder sonstiger etwa ju wählender Commissionen durch dieses Statut, durch die Verwaltungs-Reglements oder durch besonderen Beschluß der General-Versammlung überwiesen wor

den find.

§. 12. Die Befchluffe der General-Verfammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die General-Ber-sammlung tritt auf Einladung der Direction, welche durch Anschlag an die Gesellschaftstafeln und durch Bekanntmachung in den hierorts täglich erscheinenden Beitungen erfolgt und die Gegenstände der Berathung bezeichnet, zufammen, und ift bei Unwesenheit von 30 Mitgliedern beschluffähig. Erscheinen in den General-Bersammlungen indessen teine 30 ordentlichen Mit-glieder, so hat die Direction innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung auszuschreiben, die bann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen befugt ist, über die zum zweiten Male zur Berathung
stehenden Gegenstände zu beschließen. In der jedesmaligen General-Bersammlung darf nur über dasjenige beschlossen werden, was als Gegenstand der Berathung vorher bekannt gemacht ist. Auf den Antrag von 24 Mitgliedern ist die Direction verpstichtet,
eine General-Korsammlung zusammen zu berufen. Die eine General-Versammlung zusammen zu berufen. Die Beschlüffe ber General-Versammlung sind zu proto-colliren, und das Protocoll nach Berlefung und Ge-

nehmigung feitens ber Versammlung von den anwefenden Directione-Mitgliedern sowie von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Berfammlung zu vollgieben. Die General-Berfammlung entscheibet, wo bieses Statut nicht anders bestimmt, nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 13. Die General-Berfammlung hat insbesondere

ju befchließen:

1) über die Directionswahl. Dieselbe findet all-jährlich gegen den Schluß des Gesellschaftsjahres für das folgende Gesellschaftsjahr statt. Ist im ersten Wahlgang keine absolute Majorität vorhanden, so kommen diejenigen beiden Namen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Bahl.
2) über die Wahl des Directorial-Rathes. Die-

jelhe findet unmittelbar nach der Directionswahl statt, boch entscheidet bierbei relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheibet bas Loos.

3) über die Anstellung des Dekonomen und den

mit demselben abzuschließenden Contract.
4) über die Abänderungen der Statuten, sowie des Berwaltungs-Keglements. Hierzu ist die Zustimmung von mind bein zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5) über ben Erwerb ober bie Beräußerung von

Immobilien und die Aufnahme von Anleihen.

§. 14. Die Direction besteht ans 4 Mitgliedern:

1) bem Director;

2) dem ftellvertretenden Director;

3) dem Caffirer; 4) dem Secretair.

Der Direction steht die gesammte Verwaltung der Gefellichaftsangelegenheiten ju, sie vertritt die Gefellschaft bei den Behörden und vor Gericht, sowie im Rechtsberkehr mit Privatpersonen. Beim Abschließen von Rechtsgeschäften ift fie gwar an bie durch die Statuten und General-Bersammlungsbeschlusse auferlegten Beschränkungen gebunden, und für deren Beachtung der Gesellschaft gegenüber verantwortlich, im Berkehr mit dritten Bersonen, welche mit der Direc-tion contrahiren, gilt jedoch daß Mandat der Direc-tion als ein unbeschränktes. Dritten gegenüber legi-timist sie lich dere den der Ortekabärde bersontimirt sie sich durch eine von der Ortsbehörde beglaubigte Abschrift des Protocolls der General-Versamm: lung, in welcher ihre Wahl erfolgte. Ihre Erklärungen gelten für gehörig vollzogen, wenn sie auch nur von dreien Directionsmitgliedern unterzeichnet sind. Es genügt, wenn Buftellungen an 2 Directionsmitglieder gemacht werden. Die Direction führt die Berwaltung collegialisch. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme bes Borfigenden.

§. 15. Der Director präsidirt allen-Generalver-sammlungen und den Sitzungen des Directorial-Rathes

und ruft diese Körperschaften zusammen. §. 16. Der ftellvertretende Director übt in Fällen ber Berhinderung die Functionen des Directors aus.

§. 17. Der Caffirer steht ber Caffe vor, führt | Rechnung über Ginnahme und Ausgabe und hat am

Jahresschluß der Direction Bericht über die geführte Berwaltung sowie über die Lage der financiellen Verschiltnisse der Gesellschaft zu erstatten. Der Cassensubschluß wird durch eine von der Generals-Versammlung zu wählende Revision-Commission von drei Witgliedern geprüft, und dem Cassiere von derselben eventuell Decharge ertheilt. Sollte der Cassen-Abschluß ein Pesicit ergeben in ist die General-Versammlung ein Deficit ergeben, fo ift die General-Berfammlung ju berufen, und von derfelben Beschluß darüber zu faffen, ob das Deficit aus den Ginnahmen des fünftigen oder mehrerer künstiger Jahre gedeckt werden, oder die Ausschreibung außerordentlicher Nachschußzahlungen (nach §. 10) auf die Mitglieder des ablaufenden Geschäftsjahres stattsinden soll.

§. 18. Der Secretair führt die Brotocolle bei den General-Berfammlungen und den Directorialrath-Sitzungen, sowie die laufende Correspondenz. Ihm liegt ferner die Aufsicht über das Lesezimmer und die

Aufbewahrung der Zeitschriften ob. §. 19. Wird im Laufe eines Gesellschaftsjahres eine der Directionsstellen vacant, so ist für den Rest

deffelben eine Erganzungswahl vorzunehmen.

§. 20. Der Directorial-Rath besteht aus 12 Mitgliedern und der Direction. Die Lettere ift verpflichtet, mit dem Directorial-Rath, alle wichtigen Vereinsan-gelegenheiten zu berathen, und dieselben nach dessen Beschlüssen zur Ausführung zu bringen. Insbesondere steht dem Directorial-Rath die Entscheidung über, die Anschaffung von Zeitschriften und von Büchern, die Erweiterung oder Austhebung von Schulen und die Anstellung von Lehrern derfelben zu. Dem Directorialrath liegt die Entscheidung über jede Ausgabe ob, welche 25 Thlr. übersteigt. Die Beschlüsse des Directorialrathes werden mit absoluter Majorität gefant. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsigenden. Die Zusammenberufung des Direc-torial-Nathes geschieht durch die Direction. Zur Gültigfeit eines Beschluffes muß die Balfte der Mitglieder anwesend sein.

§. 21. Die sämmtlichen Fortbildungsschulen bes Bereinst unterliegen der Oberaufsicht der Direction und des Directorial=Rathes. — Die Anordnung der in der Gesellschaft abzuhaltenden Borträge sowie deren

Ueberwachung fteht der Direction zu. § 22. Ueber alle in diesem Statut nicht erwähnten Ginrichtungen und Bestimmungen, welche der Berein für Kunft und Gewerbe im Interesse der Ber-waltung für erforderlich erachtet, bestimmen Berwaltungs-Reglements, die mit diesem Statut nicht im Widerspruch stehen dürsen und von der General-Berssamlung genehmigt, gleich bindende Kraft wie das Statut selbst haben.

§. 23. Solange noch 20 Mitglieder des Bereins den Verein fortzusehen bereit sind, kann die Auslösung

deffelben nicht beschloffen werden.

§. 24. Bur Auflösung des Bereins und zur Beftimmung über die Berwendung des alsdann borbanbenen Bermögens, ferner ju denjenigen Statutander.

ungen, welche ben Zwed, das Domizil, die Bertretung und die Auflösung bes Bereins, sowie die Berwendung bes Bermögens im letteren Fall betreffen, bedarf es ber landesherrlichen Genehmigung, zu allen andern Statutänderungen dagegen der bes Ober-Präsidiums. Die Direction.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Provinzial-Behörden.

843. 842. Durch Die Befanntmachung vom 24. October v. 38. ift die Errichtung eines vereinständischen Saupt-Boll-Amtszu Samburg mit dem Bemerten zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden, daß von diesem Amte einste weilen Abfertigungen für den Berkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Ginrichtungen, welche gur Ausführung ber ebengebachten Abfertigungen erforberlich maren, vollendet find, werben vom 1. Juli bs. 38. ab auch bie elbaufmarts von Hand i. Just vo. 35. av auch vie etvausstats bont Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Handt-Zoll-Amte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zoll-Absertigung erhalten; dagegen wird das Haupt-Zoll-Amt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamstein erten.

Die Führer berjenigen Schiffsgefäße, welche gur Beit ber Eröffnung ber Bollabiertigung für ben Elberfehr in Damburg mit Waarensendungen soon dort elbanswärts gegangen sein möchten und die Bollab-fertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach ben bisherigen Borfcriften die Bollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs Drie, fpateftens in

Bittenberge gur Abfertigung zu ftellen. Berlin, ben 18. Juni 1869.

Der Finang-Minister: von ber Bendt.

Borftebende Befanntmachung wird bierdurch gur biffentlichen Renntniß gebracht.

Coln, den 21. Juni 1869. Der Brobingial-Steuer-Director: Boblers.

13 4441 844. 843. Rachdem der Bundesrath des Bollvereins auf Grund des Art. 6 des Beitrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Folls und Handelsvereins beschloffen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Bertrages wie in der Handelsvereins Wolgten Moormürber, so auch in dem Handels Thelle des generalies des Founds in dem jenigen Theile ber gur Breugifchen Montarchie geborigen Elbinfel Bilhelmsburg, welcher öftlich und füblich zwifchen bem Deiche und Ufer gelegen ift, in Wirkfamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerbochste Bestimmung des Prasidiums auf den 1. Juli ds. 3s. seligesett worden ift, werden die bezeichneten Banbestheile von biefem Zeitpunite an in den Berband des Gesammt-Bollvereins aufgenommen werden, in der art das hinfichtlich der Bolle und der inneren indirekten Steuern die Führung der Berwaltung daselbst dem

Brovinzial=Steuer=Direktor zu Hannover unter ber oberen Leitung bes Finang. Ministeriums übertragen

Das Borftehende wird hierdurch mit dem Bemerten jur öffentlichen Renntniß gebracht, bag bie Grenzbesetung gegen die vorgedachten Gebietstheile megen ber ju erbebenden Rachstener einstweilen fortdauert und die Befanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der voll-ftandige freie Berkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt. In Absicht der einer inneren indirekten Steuer

unterliegenden Erzeugniffe - Branntwein und Bier findet amifden Breugen und den dieferhalb mit Breugen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und ben vorgedachten Landestheilem anderer Seits kunftig ein völlig freier Berkehr Statt, jo daß beim Uebergange ber gebuchten Gegenftande gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bor bem Beitpunkte des Eintritts der vollen Bertehrsfreiheit findet jedoch ber abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus ben neu angeschloffenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869. Der Finang-Minister: von der Bendt.

Borftebende Befanntmachung wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht Coln, den 21. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Dierecter: Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Megierung.

845. 825. Der Herr Oberpräfident der Rheinproving hat genehmigt, daß Behufs Aufbringung des Antheils der Gemeinde Ebidied an den Roften des Reubaues einer tath. Kirche in Lanbach auch eine Bauscollecte bei ben tath. Einwohnern ber bieg. Beg. Aachen, Coln und Duffeldorf bis jum Schluffe b. J. abgehalten werde, deren Ertrage an die Communaltaffe von Ebichied abzuführen find.

Bir bringen dies mit dem Bemerten gur öffentlichen Renntnig, daß die Collecte in unferem Begirte durch nachfolgende Deputirte abgehalten werden wird:

1. Durch ben Baftor von Freyhold aus Laubach in ber Stadt Duffelborf.

2. Durch den Aderer Johann Braun aus Cbichied in den Areisen Duffeldorf, Elberfeld und Duisburg. 3. Durch den Aderer Nicolaus Stoffel aus Eb

ichied in den Areisen Rees, Cleve, Mors und Gelbern.
4. Durch den Aderer Heinrich Beter Ginfter aus Ebichied in den Areisen Rempen, Crefeld, Gladbach

und Reug.

5. Durch den Rirdenichöffen Johann Jojeph Dhein aus Laubach in ben Rreifen Grevenbroich, Solingen und lennep. Duffeldorf, ben 21. Juni 1869. | V. 4283.